

Fachhochschule
Dortmund

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

24. Jahrgang, Nr. 28, 14. August 2003

Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den Studiengang Informatik
an der Fachhochschule Dortmund

Vom 8. August 2003

Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Informatik an der Fachhochschule Dortmund

Vom 8. August 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Diplomprüfungsordnung, Studienordnung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen, Diplomgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Leistungspunkte
- § 5 Aufbau, Umfang und Gliederung der Diplomprüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer, Prüfungstermine
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Prüfungselemente

- § 13 Ziel, Umfang, Form und Anzahl der Modulprüfungen
- § 14 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 15 Durchführung von Modulprüfungen
- § 16 Modulprüfungen in Form von Klausurarbeiten
- § 17 Modulprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen
- § 18 Prüfungsformen bei semesterbegleitenden Studienleistungen
- § 19 Freiversuch

III. Abschluss des Grundstudiums, Modulprüfungen des Grund- und Hauptstudiums

- § 20 Abschluss des Grundstudiums
- § 21 Modulprüfungen des Grundstudiums
- § 22 Modulprüfungen des Hauptstudiums

IV. Diplomarbeit und Kolloquium

- § 23 Diplomarbeit
- § 24 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 25 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit
- § 26 Abgabe der Diplomarbeit
- § 27 Kolloquium
- § 28 Bewertung der Diplomarbeit und des zugehörigen Kolloquiums

V. Ergebnis der Diplomprüfung, Zusatzmodule

- § 29 Ergebnis der Diplomprüfung, Kompensationen
- § 30 Zeugnis, Gesamtnote
- § 31 Zusatzmodule
- § 32 Diplomurkunde

VI. Schlussbestimmungen

- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 34 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 35 Widerspruchsverfahren
- § 36 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften, Außer-Kraft-Treten

Anlage 1

- a) Studiengang Informatik, Studienrichtung Praktische Informatik, Module des Grund- und Hauptstudiums
- b) Studiengang Informatik, Studienrichtung Technische Informatik, Module des Grund- und Hauptstudiums

Anlage 2

- a) Studiengang Informatik, Studienrichtung Praktische Informatik, Zeitpunkt der Modulprüfungen und Leistungspunkte (LP)
- b) Studiengang Informatik, Studienrichtung Technische Informatik, Zeitpunkt der Modulprüfungen und Leistungspunkte (LP)

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Diplomprüfungsordnung, Studienordnung

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung (DPO) gilt für den Abschluss des Studiums im Studiengang Informatik an der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 94 Abs. 2 HG die Diplomprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die Fachhochschule Dortmund eine Studienordnung auf, die Inhalt und Aufbau des Studiums im Studiengang Informatik im Fachbereich Informatik unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und der Anforderungen der beruflichen Praxis regelt.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen, Diplomgrad

- (1) Die Diplomprüfung (§ 5) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende¹ die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (2) Das zur Diplomprüfung führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln und sie befähigen, Vorgänge und Probleme der Informatik zu analysieren, in einer praxisbezogenen Informatik begründete Lösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten. Zugleich soll die Möglichkeit gegeben werden, vertiefte Kenntnisse auf typischen Anwendungsgebieten der Informatik zu erwerben, ausgeprägt durch die Studienrichtungen Praktische Informatik und Technische Informatik. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Diplomprüfung vorbereiten.
- (3) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Diplomgrad „Diplom-Informatiker“ bzw. „Diplom-Informatikerin“ mit dem Zusatz „Fachhochschule“, abgekürzt „Dipl.-Inform. (FH)“.

§ 3

Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung oder eine durch Rechtsverordnung nach § 66 Abs. 4 HG geregelte weitere Zugangsmöglichkeit.

¹ Alle in dieser Prüfungsordnung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang, Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen sieben Semester.
- (2) Der Studiengang gliedert sich in die zwei Studienrichtungen
 1. Praktische Informatik und
 2. Technische Informatik.
- (3) Die Studienrichtungen haben ein weitgehend gemeinsames dreisemestriges Grundstudium und ein jeweils eigenes viersemestriges Hauptstudium. Das Studienvolumen für beide Studienabschnitte beträgt im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich insgesamt höchstens 162 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich mindestens 12 SWS. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Prüfling im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann. Das Verhältnis von Pflichtveranstaltungen zu Wahlpflichtveranstaltungen soll innerhalb des Studiengangs Informatik zwischen 1 zu 1 und 3 zu 1 liegen. Der Anteil der Übungen und Praktika am Lehrangebot im Pflicht- und Wahlpflichtbereich soll mindestens ein Drittel betragen.
- (4) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule des Studiengangs Informatik ergeben sich aus **Anlage 1**.
- (5) Die Studienleistungen werden durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) dokumentiert. Die Gesamtzahl der Leistungspunkte für den Studiengang beträgt einschließlich Diplomarbeit 210 LP.

§ 5

Aufbau, Umfang und Gliederung der Diplomprüfung

- (1) Das Studium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen.
- (2) Die Diplomprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen des Grundstudiums und des Hauptstudiums und einem abschließenden Prüfungsteil. Alle Prüfungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Modulprüfungen finden in der Regel zu dem Zeitpunkt statt, an dem das jeweilige Modul im Studium nach dem Studienplan abgeschlossen wird. Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Diplomarbeit anschließt.
- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Diplomprüfung (Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit) soll in der Regel vor Ende des sechsten Semesters erfolgen.
- (4) Das Prüfungsverfahren ist so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Diplomprüfung mit Ablauf des siebten Semesters abgeschlossen werden kann. Dabei sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs zu beachten (§ 94 Abs. 3 Satz 2 HG).

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben obliegen dem Prüfungsausschuss "Informatik" des Fachbereichs Informatik; die Verantwortung des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist ein Prüfungsorgan der Fachhochschule Dortmund. Er ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. dem Vorsitzenden;
2. dessen Stellvertreter;
3. zwei weiteren Professoren;
4. einem Angehörigen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 HG) und
5. zwei Studierenden.

Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 4 Nr. 3 bis 5 werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik gewählt. Die unter Satz 4 Nr. 1 und 2 genannten müssen dem Kreis der Professoren angehören. Für die unter Satz 4 Nr. 3 bis 5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 4 Nr. 1 bis 4 und ihrer Vertreter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Vertreter müssen dem Fachbereich Informatik angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit. Er berichtet ferner über die Verteilung der Noten für die Teile der Diplomprüfung (§ 5 Abs. 2) und der Gesamtnoten (§ 30 Abs. 2 Satz 1). Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Maßnahmen des Prüfungsausschusses zur Prüfungsorganisation bedürfen der Zustimmung des Dekans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern sowie Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüfer und Beisitzer, Prüfungstermine

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss Prüfer und Beisitzer bestellt. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer). Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Für die Diplomarbeit kann der Prüfling Prüfer vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt wird.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Diplomarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Für die Prüfungselemente ist in jedem Semester mindestens ein Prüfungstermin anzusetzen.
- (5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Die Anrechnung erfolgt von Amts wegen. Fehlversuche im selben Fach bzw. Modul sind anzurechnen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie in einem weiterbildenden Studium erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (3) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Informatik der Fachhochschule Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Zu berücksichtigen sind auch Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften. Im Übrigen kann bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach näherer Bestimmung des § 9 Abs. 2 und 3 angerechnet. Die Anrechnung erfolgt von Amts wegen.
- (6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 9

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerber, die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 67 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Prüfung entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können die dort nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise angerechnet werden. Eine Anrechnung auf Studien- und Prüfungsleistungen, die nach Anlage 2 im sechsten oder siebten Semester stattfinden sollen, ist in der Regel ausgeschlossen. Über die Anrechnung wird eine Bescheinigung erteilt.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 12. Mai 1986 (GABI. NW. S. 387) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die nicht mit "bestanden" oder "nicht bestanden" zu beurteilenden Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu bewerten. Die Noten für diese Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern benutzt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten als Ergebnis der arithmetischen Mittelwertbildung ergibt ein rechnerischer Wert

bis	1,5	die Note „sehr gut“,
über	1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
über	2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
über	3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
über	4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Diplomprüfung kann jeweils in den Teilen wiederholt werden, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (2) Prüfungsleistungen dürfen zweimal wiederholt werden.
- (3) Die Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium kann einmal wiederholt werden.
- (4) Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist unzulässig. § 19 Abs. 6 („Freiversuch“) bleibt unberührt.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig wird er darauf hingewiesen, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden aktenkundig zu machen. Ein Prüfling,

der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

- (4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfungselemente

§ 13

Ziel, Umfang, Form und Anzahl der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung (MP) ist eine Prüfungsleistung in einem gemäß der **Anlage 1** vorgesehenen Modul bzw. Teilgebiet eines Moduls. Eine Modulprüfung besteht in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens vier Zeitstunden oder in einer mündlichen Prüfung von höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer oder einer projektbezogenen Jahresarbeit bzw. zwei Semesterarbeiten und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von etwa dreißig Minuten Dauer. Die Jahresarbeit bzw. die Semesterarbeiten müssen erbracht sein, um zur mündlichen Prüfung zugelassen zu werden. Umfasst ein Modul mehrere Prüfungen darf die zeitliche Dauer aller Prüfungen die in Satz 2 genannte Zeitdauer nicht überschreiten. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und die zeitliche Dauer der Prüfung im Benehmen mit den Prüfern für alle Prüflinge der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest.
- (2) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Module bzw. ihrer Teilgebiete in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (3) Die Modulprüfungen finden jeweils zu dem Zeitpunkt statt, an dem die Lehrveranstaltungen, auf die sich die Modulprüfungen beziehen, abgeschlossen sind. Umfang und Anforderungen der Modulprüfungen müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts des Prüflings dem Grundsatz folgen, dass nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.
- (4) Die Bewertung einer Modulprüfung kann durch bewertbare semesterbegleitende Studienleistungen verbessert werden, sofern diese für eine Lehrveranstaltung angeboten werden. Dazu werden die in der Prüfungsleistung erreichten Bewertungspunkte um die mit der Studienleistung erreichten Bewertungspunkte erhöht, und die erhöhte Punktzahl wird zur Bewertung herangezogen. Höchstens ein Drittel der zum Bestehen nötigen Bewertungspunkte darf über die semesterbegleitende Studienleistung erzielt werden. Die semesterbegleitenden Studienleistungen können in den Formen des § 18 erbracht werden. Die Bewertungspunkte aus den semesterbegleitenden Studienleistungen sind nur bei den zwei Prüfungsterminen anrechenbar, die unmittelbar auf die Erbringung der semesterbegleitenden Studienleistung folgen.
- (5) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG ersetzt werden.
- (6) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist; damit sind auch die dafür nach der **Anlage 2** zugeteilten Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) erworben.

- (7) Die Prüfung in einem aus mehreren Modulprüfungen bestehenden Modul ist bestanden, wenn die Note jeder Modulprüfung mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die Prüfungsnote des Moduls ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen.

§ 14

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen in der Form der §§ 16 und 17 kann nur zugelassen werden, wer
1. eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 3 besitzt ;
 2. insgesamt noch keine 3 Prüfungsversuche in diesem Modul oder Teilmodul bzw. einem gleichwertigen Fach oder mehreren gleichwertigen Fächern an einer Fachhochschule in der Fachrichtung Informatik oder einer ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat.
- (2) Bei Modulprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des sechsten oder siebten Semesters stattfinden sollen, muss der Prüfling seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 65 HG eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen sein.
- (3) Für die Zulassung zu Modulprüfungen des Hauptstudiums ist eine Mindestzahl an Leistungspunkten aus dem Grundstudium erforderlich. Die für die einzelnen Module erforderliche Zahl ergibt sich aus **Anlage 2**.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Prüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (5) Legt der Prüfling mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Wahlpflichtmodulen ab, gilt die zeitliche Reihenfolge für das Ergebnis der Diplomprüfung, es sei denn, der Prüfling benennt schriftlich, spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit, gegenüber dem Prüfungsausschuss eine andere Reihenfolge. Die nicht berücksichtigten Module können als Zusatzmodule gemäß § 31 im Zeugnis ausgewiesen werden.
- (6) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine entsprechende Modulprüfung in einem Studiengang der Fachrichtung Informatik oder eine Vor- oder Zwischenprüfung oder die Diplomprüfung in einem Studiengang der Fachrichtung Informatik nicht oder endgültig nicht bestanden hat;
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird. Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (7) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

- (8) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.
- (9) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder
 - c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem Studiengang der Fachrichtung Informatik an einer Fachhochschule endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung in einem Studiengang der Fachrichtung Informatik an einer Fachhochschule endgültig nicht bestanden hat.

§ 15

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Klausurarbeiten (§ 16) und mündliche Prüfungen (§ 17) finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Die Prüfungstermine können auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit liegen.
- (2) Der jeweilige Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben, in der Regel zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Prüfers oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.
- (4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung einschließlich chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

§ 16

Modulprüfungen in Form von Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Modul mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennen und lösen kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel werden dem Prüfling rechtzeitig vor der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Prüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend davon

kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der seinem Fachgebiet entspricht.

- (4) Jede Klausurarbeit soll von zwei Prüfern gemäß § 10 Abs. 1 bewertet werden. Hiervon kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen Abweichungen zulassen; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Im Fall des Absatz 3 Satz 4 wird die Note für den Teil der Klausurarbeit, der dem Fachgebiet des Prüfers entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.
- (5) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist dem Prüfling jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.
- (6) Die Absätze 1 und 3 gelten für die projektbezogenen Arbeiten entsprechend. Jede projektbezogene Arbeit ist von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 10 Abs. 1 zu bewerten. Die im Rahmen der Präsentation durchzuführende mündliche Prüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer unter Beteiligung eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgenommen und bewertet, die oder der auch die projektbezogene Arbeit bewertet. Die Bewertung der projektbezogenen Arbeiten ist dem Prüfling unmittelbar im Anschluss an die darauf bezogene mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 17

Modulprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer den Beisitzer oder die anderen Prüfer zu hören. Ein Fragerecht steht dem Beisitzer nicht zu. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn mehrere Fachgebiete gleichzeitig geprüft werden, kann die Prüfung von mehreren Prüfern abgenommen werden. Dabei prüft jeder Prüfer nur den dem jeweiligen Fachgebiet entsprechenden Anteil. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest; für die Bewertung und das Bestehen der Prüfung gilt in diesem Fall § 16 Abs. 4 Satz 4 entsprechend.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18

Prüfungsformen bei semesterbegleitenden Studienleistungen

- (1) Innerhalb einer Modulprüfung können zusätzlich zur Klausurarbeit oder mündlichen Prüfung als Bestandteil der Prüfung weitere Prüfungsformen vorgesehen werden, die eine individuell erkennbare Studienleistung ermitteln, wie Hausarbeit (Absatz 2), mündlicher Beitrag (Absatz 3), Referat (Absatz 4) und schriftliche Prüfungen (Absatz 5). Art und Umfang dieser Prüfungsleistungen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfer zu Beginn eines Semesters verbindlich fest.

- (2) Eine Hausarbeit dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig in schriftlicher Form zu bearbeiten. Das Thema und der Umfang (wie Seitenzahl des Textteils) der Hausarbeit wird vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Hausarbeiten werden von einem Prüfer bewertet. Die Note für die Hausarbeit ist dem Prüfling spätestens drei Wochen nach Abgabe der Hausarbeit bekannt zu geben.
- (3) Ein mündlicher Beitrag dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig mittels verbaler Kommunikation zu bearbeiten. Die Dauer des mündlichen Beitrags wird vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die für die Benotung des mündlichen Beitrags maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note für den mündlichen Beitrag ist dem Prüfling im Anschluss an den mündlichen Beitrag bekannt zu geben.
- (4) Ein Referat (Vortrag auf der Basis einer schriftlichen Ausarbeitung) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig in schriftlicher Form und mittels verbaler Kommunikation zu bearbeiten. Das Thema, der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung und die Dauer des mündlichen Beitrags wird vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die für die Benotung des Referates maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note für das Referat ist dem Prüfling spätestens zwei Wochen nach dem Referat bekannt zu geben.
- (5) Schriftliche Prüfungen dienen der Feststellung, ob der Prüfling einen bestimmten Wissenstand erreicht hat. Standardisierte Formen sind zulässig. Art und Umfang der Prüfung wird vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt.
- (6) Die weiteren Prüfungsformen gemäß Absatz 2 bis 5 können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen (bei Hausarbeiten und schriftlichen Ausarbeitungen) oder anderen objektiven Kriterien (bei Hausarbeiten, mündlichen Beiträgen und Referaten), die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 19

Freiversuch

- (1) Meldet sich ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu einer Modulprüfung des Hauptstudiums erstmalig an und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den Studiengang, in dem

er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erbracht hat.

- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war.
- (5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung einschließlich chronischer Erkrankung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.
- (6) Wer eine Modulprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Modulnote die Prüfung an der Fachhochschule Dortmund einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (7) Erreicht ein Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese bei der Berechnung der Gesamtnote nach § 29 Abs. 2 zugrunde gelegt.
- (8) Die notwendigen Feststellungen für die Durchführung des Freiversuchs trifft der Prüfungsausschuss.

III. Abschluss des Grundstudiums, Modulprüfungen des Grund- und Hauptstudiums

§ 20

Abschluss des Grundstudiums

- (1) Sind in den Modulen des Grundstudiums alle Modulprüfungen bestanden, so gilt dies als Bestehen einer Zwischenprüfung. Die Studienordnung und der Studienplan sind so zu gestalten, dass die Modulprüfungen des Grundstudiums bis zum Ablauf des Prüfungszeitraumes des dritten Studiensemesters bestanden werden können.
- (2) Über die Feststellungen nach Absatz 1 Satz 1 sowie über die erzielten Bewertungen stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling auf Antrag eine Bescheinigung aus. Eine förmliche Zulassung zum Hauptstudium findet nicht statt.

§ 21

Modulprüfungen des Grundstudiums

Im Grundstudium sind die in **Anlage 2** aufgeführten Modulprüfungen G1 bis G10 abzulegen.

§ 22

Modulprüfungen des Hauptstudiums

Im Hauptstudium sind die in **Anlage 2** aufgeführten Modulprüfungen H1 bis H10 abzulegen.

IV. Diplomarbeit und Kolloquium

§ 23

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit wird von einem gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer ausgegeben und betreut. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch einen Honorarprofessor oder einen Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch einen fachlich zuständigen hauptamtlich Lehrenden betreut werden kann. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Für die Themenstellung der Diplomarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht.
- (3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 24

Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit kann zugelassen werden, wer
 1. alle Module des Grundstudiums bestanden hat;
 2. die Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfungen des Hauptstudiums gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 erfüllt;
 3. mit Modulprüfungen des Hauptstudiums 80 von 90 Leistungspunkten erreicht hat;
 4. sich hinsichtlich der Wahlpflichtmodule gemäß **Anlage 1** für eine Studienrichtung entschieden hat.

Die gemäß Satz 1 Nr. 3 noch fehlenden Leistungspunkte dürfen nicht Modulprüfungen des Moduls zugeordnet sein, das vom Thema der Diplomarbeit wesentlich berührt wird. Hierüber entscheidet der Betreuer der Diplomarbeit.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Diplomarbeit, eine Vor- oder Zwischenprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Informatik nicht oder endgültig nicht bestanden hat.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit des Prüflings im Studiengang Informatik ohne Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling eine der sonstigen in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 25

Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

- (1) Das Thema der Diplomarbeit wird von dem Betreuer der Diplomarbeit (§ 23 Abs. 2) gestellt. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Diplomarbeit bis zur Abgabe) beträgt höchstens drei Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens vier Monate, ebenso bei einem Thema mit erheblichem Programmieraufwand. Die Bearbeitungszeit wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Betreuers der Diplomarbeit festgesetzt. Sie wird dem Prüfling bei der Ausgabe des Themas schriftlich mitgeteilt. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer der Diplomarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung einschließlich chronischer Erkrankung des Prüflings findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 26

Abgabe der Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm hierfür benannten Stelle in zweifacher Ausfertigung abzuliefern. Die Übermittlung auf elektronischem Weg ist ausgeschlossen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 12 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefer-

tigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 27 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 24 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit nachgewiesen sind;
 2. alle Modulprüfungen bestanden sind;
 3. nicht nach dem Ergebnis der Diplomarbeit feststeht, dass auch bei der Durchführung des Kolloquiums die Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium als „nicht ausreichend“ bewertet werden muss.

Die Zulassung erfolgt von Amts wegen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind. Der Versagungsgrund nach Satz 1 Nr. 3 ist nur dann gegeben, wenn zwei Prüfer übereinstimmend die entsprechende Feststellung treffen; diese ist spätestens nach acht Wochen schriftlich zu begründen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 24 Abs. 4 entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den nach § 28 Abs. 2 bestimmten Prüfern gemeinsam abgenommen. Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, wobei dem zweiten Prüfer jedoch ebenfalls ein Fragerecht eingeräumt wird und die Note in Abstimmung mit ihm zu bilden ist.

§ 28 Bewertung der Diplomarbeit und des zugehörigen Kolloquiums

- (1) Die Diplomarbeit und das Kolloquium werden als eine zusammengehörige Prüfungsleistung bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 2 muss der zweite Prüfer ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern nicht bereits vor Durchführung des Kolloquiums erkennbar ist, dass die Differenz der beiden Noten 2,0 oder mehr betragen würde. In diesem Fall bestimmt der Prüfungsausschuss für die Diplomarbeit und das zugehörige Kolloquium einen dritten Prüfer, der gemeinsam mit den übrigen Prüfern das Kolloquium abnimmt. Die Note der Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Dem Prüfling wird spätestens acht Wochen nach der Abgabe der Diplomarbeit mitgeteilt, ob sie bestanden ist.

- (3) Findet gemäß § 27 Abs. 2 ein Kolloquium nicht statt, gilt die Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

V. Ergebnis der Diplomprüfung, Zusatzmodule

§ 29

Ergebnis der Diplomprüfung, Kompensationen

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn mit allen vorgeschriebenen Modulen aus dem Pflichtbereich 155 Leistungspunkte, aus dem Wahlpflichtbereich 25 Leistungspunkte und insgesamt mit Diplomarbeit und dem zugehörigen Kolloquium mindestens 210 Leistungspunkte erreicht wurden.
- (2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine zu den in Absatz 1 genannten Modulen gehörende Prüfungsleistung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und keine Kompensation nach Absatz 3 und 4 möglich ist. Über die nicht bestandene Diplomprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation ein Zeugnis über die erfolgreich absolvierten Prüfungs- und Studienleistungen aus.
- (3) Ist eines der Module G8, G9, H3 und H4 endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet worden, so kann dies durch die Module G8, G9, H3 und H4 der anderen Studienrichtung kompensiert werden, wenn damit mindestens die gleiche Zahl an Leistungspunkten erreicht wird. Diese Kompensation ist nur einmal möglich.
- (4) Ist ein Wahlpflichtmodul endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann dies durch Bestehen eines anderen wählbaren Wahlpflichtmoduls kompensiert werden.

§ 30

Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Hat der Prüfling die Diplomprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse unverzüglich ein Zeugnis, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen des Grund- und des Hauptstudiums, das Thema und die Note der Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung. Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 angerechnet worden sind, sind kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:
- | | |
|---|------|
| Diplomarbeit mit zugehörigem Kolloquium | 25 % |
| Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen des Hauptstudiums | 45 % |
| Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen des Grundstudiums | 30 % |
- (3) Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 31

Zusatzmodule

Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 32

Diplomurkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung erhält der Prüfling eine Diplomurkunde. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde trägt das Datum des Zeugnisses (§ 30 Abs. 3). Sie enthält die Angabe des Studiengangs. Die Diplomurkunde wird vom Rektor der Fachhochschule Dortmund unterschrieben und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 33

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die Person, in deren Gegenwart die Einsichtnahme durchgeführt wird.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der Modul gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des endgültigen Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 34

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses nach § 30 Abs. 1 oder des Zeugnisses nach § 29 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 30 Abs. 1 oder des Zeugnisses nach § 29 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter

Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis nach § 30 Abs. 1 oder das unrichtige Zeugnis nach § 29 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses nach § 30 Abs. 1 oder des Zeugnisses nach § 29 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 35

Widerspruchsverfahren

Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung auf Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der an der Beurteilung beteiligt gewesenen Personen.

§ 36

In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt am 1. September 2003 in Kraft.
Gleichzeitig treten die
 - Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Allgemeine Informatik an der Fachhochschule Dortmund in der Fassung der Neubekanntmachung vom 17. September 2001 (Amtliche Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund Nr. 63 vom 19.9.2001), zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. August 2003 (Amtliche Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund Nr. 24 vom 10.8.2003) und die
 - Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Technische Informatik an der Fachhochschule Dortmund in der Fassung der Neubekanntmachung vom 17. September 2001 (Amtliche Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund Nr. 65 vom 19.9.2001), zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. August 2003 (Amtliche Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund Nr. 25 vom 10.8.2003)außer Kraft.
- (2) Diese Diplomprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2003/2004 ihr Studium im Studiengang Informatik am Fachbereich Informatik der Fachhochschule Dortmund im 1. Fachsemester aufnehmen.
- (3) Auf Studierende, die vor dem Wintersemester 2003/2004 ihr Studium im Studiengang Allgemeine Informatik oder im Studiengang Technische Informatik am Fachbereich Informatik der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, finden die im Sommersemester 2003 geltenden Diplomprüfungsordnungen weiterhin Anwendung. Auf Antrag findet für diese Studierenden die Diplomprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Diese Studierenden haben im gleichen Umfang Anspruch auf das Studienangebot wie die Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2003/2004 im 1. Fachsemester aufgenommen haben.
- (4) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 2 gestellt haben, ihr Studium jedoch im Studiengang Allgemeine Informatik oder im Studiengang Technische Informatik am Fachbereich Informatik der Fachhochschule Dortmund bis zum 28. Februar 2007 nicht abgeschlossen haben, findet danach die Diplomprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

- (5) Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2003/2004 in einem höheren Semester aufnehmen, werden abhängig von der individuellen Semestereinstufung der Diplomprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 oder den im Sommersemester 2003 geltenden Diplomprüfungsordnungen zugeordnet.
- (6) Studierende, die im Sommersemester 2003 als Zweithörer im Studiengang Allgemeine Informatik oder im Studiengang Technische Informatik zugelassen waren, können sich als Zweithörer für diese Studiengänge zurückmelden.
- (7) Diese Diplomprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik vom 19.5.2003 sowie des Rektorats vom 5.8.2003

Dortmund, den 8. August 2003

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Dortmund
In Vertretung

Prof. Dr. Menzel

Prof. Dr. Zeppenfeld

Anlage 1

a) Studiengang Informatik, Studienrichtung Praktische Informatik

Module des Grundstudiums

G1	Einführung in die Informatik
G2	Programmierkurs
G3	Rechnerstrukturen und Betriebssysteme
G4	Theoretische Informatik 1
G5	Systemgrundlagen
G6	Mathematik 1
G7	Mathematik 2
G8	Medieninformatik
G9	Künstliche Intelligenz
G10	Außerfachliches Grundlagenmodul

Module des Hauptstudiums

H1	Netzbasierte Systeme und Anwendungen
H2	Softwaresysteme 1
H3	Softwaresysteme 2
H4	BWL-Anwendungen
H5	Wahlpflichtmodul Informatik *
H6	Allgemeines Wahlpflichtmodul **
H7	Wahlpflichtmodul Praktische Informatik ***
H8	Seminar ****
H9	Projektarbeit ****
H10	Außerfachliches Modul

* Lehrveranstaltungen aus dem Katalog "Informatik" im Umfang von 5 Leistungspunkten (LP).

** Lehrveranstaltungen aus den Katalogen der Wahlpflichtlehrveranstaltungen der Studiengänge des FB Informatik im Umfang von 10 LP. Eine davon kann -auf Antrag- eine Lehrveranstaltung aus dem Hauptstudium eines anderen Studienganges im Umfang von 5 LP sein.

*** Lehrveranstaltungen aus dem Katalog "Praktische Informatik" im Umfang von 10 LP.

**** Nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung.

Die Kataloge der Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind in der Studienordnung aufgeführt.

b) Studiengang Informatik, Studienrichtung Technische Informatik

Module des Grundstudiums

G1	Einführung in die Informatik
G2	Programmierkurs
G3	Rechnerstrukturen und Betriebssysteme
G4	Theoretische Informatik 1
G5	Systemgrundlagen
G6	Mathematik 1
G7	Mathematik 2
G8	Phys.-elektrotechnische Grundlagen
G9	Hardware Engineering
G10	Außerfachliches Grundlagenmodul

Module des Hauptstudiums

H1	Netzbasierte Systeme und Anwendungen
H2	Softwaresysteme 1
H3	Technische Systeme
H4	Anwendungen technischer Systeme
H5	Wahlpflichtmodul Informatik *
H6	Allgemeines Wahlpflichtmodul **
H7	Wahlpflichtmodul Technische Informatik ***
H8	Seminar ****
H9	Projektarbeit ****
H10	Außerfachliches Modul

* Lehrveranstaltungen aus dem Katalog "Informatik" im Umfang von 5 Leistungspunkten (LP).

** Lehrveranstaltungen aus den Katalogen der Wahlpflichtlehrveranstaltungen der Studiengänge des FB Informatik im Umfang von 10 LP. Eine davon kann -auf Antrag- eine Lehrveranstaltung aus dem Hauptstudium eines anderen Studienganges im Umfang von 5 LP sein.

*** Lehrveranstaltungen aus dem Katalog "Technische Informatik" im Umfang von 10 LP.

**** Nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung.

Die Kataloge der Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind in der Studienordnung aufgeführt.

Anlage 2

a) Studiengang Informatik, Studienrichtung Praktische Informatik

Zeitpunkt der Modulprüfungen und Leistungspunkte (LP)

Module des Grundstudiums

	Modul/Lehrveranstaltungen	Semester	LP
G1	Einführung in die Informatik		10
G1.1	Einführung in die Informatik 1	1	5
G1.2	Einführung in die Informatik 2	2	5
G2	Programmierkurs		10
G2.1	Programmierkurs 1	2	5
G2.2	Programmierkurs 2	3	5
G3	Rechnerstrukturen und Betriebssysteme		10
G3.1	Rechnerstrukturen und Betriebssysteme 1	1	5
G3.2	Rechnerstrukturen und Betriebssysteme 2	2	5
G4	Theoretische Informatik 1	1 od. 2	5
G5	Systemgrundlagen		10
G5.1	Datenbanken 1	3	5
G5.2	Softwaretechnik 1	3	5
G6	Mathematik 1		10
G6.1	Lineare Algebra 1	1	5
G6.2	Analysis 1	1	5
G7	Mathematik 2		10
G7.1	Lineare Algebra 2	2	5
G7.2	Analysis 2	2	5
G7.3	Statistik	2	5
	G7.1 bis G7.3: 2 aus 3 zu wählen		
G8	Medieninformatik		10
G8.1	Mensch-Computer-Interaktion	3	5
G8.2	Multimedia	3	5
G9	Künstliche Intelligenz	3	5
G10	Außerfachliches Grundlagenmodul		10
G10.1	BWL	1	5
G10.2	Lern- u. Arbeitstechniken/Studium Generale	1 od. 2	2,5
G10.3	Technisches Englisch	1 od. 2	2,5
	Insgesamt		90

Module des Hauptstudiums

	Modul	Semester	LP	LP für Zulas- sung ¹⁾
H1	Netzbasierte Systeme und Anwendungen		10	60
H1.1	Kommunikations- und Rechnernetze 1	4	5	
H1.2	Datenschutz/Datensicherheit	4	5	
H2	Softwaresysteme 1		10	60
H2.1	Softwaretechnik 2	4	5	
H2.2	Web-Engineering 1	4	5	
H3	Softwaresysteme 2		10	60
H3.1	Datenbanken 2	4	5	
H3.2	Softwaretechnik 3	5	5	
H4	BWL-Anwendungen	4	5	60
H5	Wahlpflichtmodul Informatik *		5	60
H6	Allgemeines Wahlpflichtmodul **		10	60
H7	Wahlpflichtmodul Praktische Informatik ***		10	60
H8	Seminar ****		10	60
H8.1	Seminar 1 /Präsentationstechnik/ Studium Generale	5	5	
H8.2	Seminar 2	6	5	
H9	Projektarbeit ****		15	90
H10	Außerfachliches Modul		5	60
H10.1	Informatik und Gesellschaft	5	2,5	
H10.2	DV-Recht	6	2,5	
		Insgesamt	90	
	Diplomarbeit und Kolloquium	7	30	gem. § 24 (1) Nr. 3

1) Leistungspunkte aus dem Grundstudium, die gemäß § 14 Abs. 3 für die Modulprüfung Voraussetzung sind.

* Lehrveranstaltungen aus dem Katalog "Informatik" im Umfang von 5 Leistungspunkten (LP).

** Lehrveranstaltungen aus den Katalogen der Wahlpflichtlehrveranstaltungen der Studiengänge des FB Informatik im Umfang von 10 LP. Eine davon kann -auf Antrag- eine Lehrveranstaltung aus dem Hauptstudium eines anderen Studienganges im Umfang von 5 LP sein.

*** Lehrveranstaltungen aus dem Katalog "Praktische Informatik" im Umfang von 10 LP.

**** Nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung.

Die Kataloge der Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind in der Studienordnung aufgeführt.

b) Studiengang Informatik, Studienrichtung Technische Informatik

Zeitpunkt der Modulprüfungen und Leistungspunkte (LP)

Module des Grundstudiums

	Modul/Lehrveranstaltungen	Semester	LP
G1	Einführung in die Informatik		10
G1.1	Einführung in die Informatik 1	1	5
G1.2	Einführung in die Informatik 2	2	5
G2	Programmierkurs		10
G2.1	Programmierkurs 1	2	5
G2.2	Programmierkurs 2	3	5
G3	Rechnerstrukturen und Betriebssysteme		10
G3.1	Rechnerstrukturen und Betriebssysteme 1	1	5
G3.2	Rechnerstrukturen und Betriebssysteme 2	2	5
G4	Theoretische Informatik 1	1 od. 2	5
G5	Systemgrundlagen		10
G5.1	Datenbanken 1	3	5
G5.2	Softwaretechnik 1	3	5
G6	Mathematik 1		10
G6.1	Lineare Algebra 1	1	5
G6.2	Analysis 1	1	5
G7	Mathematik 2		10
G7.1	Lineare Algebra 2	2	5
G7.2	Analysis 2	2	5
G7.3	Statistik	2	5
	G7.1 bis G7.3: 2 aus 3 zu wählen		
G8	Phys.-elektrotechn. Grundlagen		10
G8.1	Phys.-elektrotechn. Grundlagen 1	3	5
G8.2	Phys.-elektrotechn. Grundlagen 2	3	5
G9	Hardware Engineering	3	5
G10	Außerfachliches Grundlagenmodul		10
G10.1	BWL	1	5
G10.2	Lern- u. Arbeitstechniken/Studium Generale	1 od. 2	2,5
G10.3	Technisches Englisch	1 od. 2	2,5
	Insgesamt		90

Module des Hauptstudiums

	Modul	Semester	LP	LP für Zulassung¹⁾
H1	Netzbasierte Systeme und Anwendungen		10	60
H1.1	Kommunikations- und Rechnernetze 1	4	5	
H1.2	Telematik	4	5	
H2	Softwaresysteme 1		10	60
H2.1	Softwaretechnik 2	4	5	
H2.2	Web-Engineering 1	4	5	
H3	Technische Systeme		10	60
H3.1	Embedded Systems 1	4	5	
H3.2	Systems Engineering	5	5	
H4	Anwendungen techn. Systeme		5	60
H4.1	Automatisierungstechnik	4	5	60
H5	Wahlpflichtmodul Informatik *		5	60
H6	Allgemeines Wahlpflichtmodul **		10	60
H7	Wahlpflichtmodul Technische Informatik ***		10	60
H8	Seminar ****		10	
H8.1	Seminar 1 /Präsentationstechnik/ Studium Generale	5	5	
H8.2	Seminar 2	6	5	90
H9	Projektarbeit ****		15	60
H10	Außerfachliches Modul		5	
H10.1	Informatik und Gesellschaft	5	2,5	
H10.2	DV-Recht	6	2,5	
		Insgesamt	90	
	Diplomarbeit und Kolloquium	7	30	gem. § 24 (1) Nr. 3

1) Leistungspunkte aus dem Grundstudium, die gemäß § 14 Abs. 3 für die Modulprüfung Voraussetzung sind.

* Lehrveranstaltungen aus dem Katalog "Informatik" im Umfang von 5 Leistungspunkten (LP).

** Lehrveranstaltungen aus den Katalogen der Wahlpflichtlehrveranstaltungen der Studiengänge des FB Informatik im Umfang von 10 LP. Eine davon kann -auf Antrag- eine Lehrveranstaltung aus dem Hauptstudium eines anderen Studienganges im Umfang von 5 LP sein.

*** Lehrveranstaltungen aus dem Katalog "Technische Informatik" im Umfang von 10 LP.

**** Nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung.

Die Kataloge der Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind in der Studienordnung aufgeführt.